



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 15. September 1972

Teil II Nr.52

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 72	<b>Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen</b> .....	573
21. 8. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht ..	580
21. 8. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — .....	585
21. 8. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — .....	586

### Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen

vom 30. August 1972

Die weitere Entwicklung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion erfordern eine rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die Übereinstimmung der zweiglichen und territorialen Entwicklung. Zur Durchsetzung einer rationellen Organisation der Standortverteilung der Investitionen wird folgendes verordnet:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen.

#### II.

##### Langfristige Standortverteilung der Investitionen

##### § 2

##### Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft

(1) Die Staatliche Plankommission erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft. Die langfristige Standortverteilung der Investitionen umfaßt:

— die Standorte der wichtigsten Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie die Standorte des komplexen Wohnungsbaus in ausgewählten Städten und Siedlungsschwerpunkten;

— die Standorte und Standortangebote für Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft, die entscheidend die Entwicklung der Produktions- und Territorialstruktur bestimmen, unter Berücksichtigung der Vorteile der territorialen Kombination und Konzentration;

— die Entwicklung ausgewählter Städte und Siedlungsschwerpunkte einschließlich der Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitskräftressourcen in den Territorien im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der industriellen Entwicklung in den Städten;

— die Standorte und Standortangebote für Vorhaben der Infrastruktur, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die Räte der Bezirke erarbeiten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und ausgewählter Städte auf der Grundlage der Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft unter Nutzung der Ergebnisse der Generalbebauungspläne der Städte und der Generalverkehrspläne und unter Beachtung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur Vorstellungen zur Erhöhung der Effektivität, Erweiterung und Nutzung der Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur, zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte. Sie unterbreiten Standortangebote für Investitionen gemäß Ziff. 2 des Abschnittes VII der Anlage 1 zum Beschluß vom 15. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBI. II 1971 Nr. 1 S. 1).

##### § 3

##### Standortverteilung der Investitionen der Zweige und Bereiche

(1) Die Industrieministerien, die Ministerien für Bauwesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, die Akademie der Wis-